

HealthBank

Genossenschaft

Statuten

vom 29. April 2013

revidiert 10. Juni 2015 / 7. September 2017

I. Aufbau der Statuten

Art. 1 Inhalt

Diese Statuten beinhalten:

- I. Aufbau der Statuten
- II. Name, Sitz und Zweck
- III. Anteilscheinkapital und Haftung
- IV. Mitgliedschaft
- V. Organisation
- VI. Geschäftsjahr
- VII. Auflösung und Liquidation
- VIII. Gerichtsstand
- IX. Bekanntmachungen und Mitteilungen
- X. Abschliessende Bestimmungen

II. Name, Sitz und Zweck

Art. 2 Name

Unter dem Namen HealthBank besteht auf unbeschränkte Dauer eine Personenverbindung in der Form der Genossenschaft (im Folgenden Genossenschaft genannt).

Art. 3 Sitz

Der Sitz der Genossenschaft ist Baar (Zug)

Art. 4 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Verfolgung geschäftlicher, persönlicher und sozialer Interessen ihrer Mitglieder in Bezug auf Sicherheit, Zugänglichkeit, Gebrauch und Verwertung (wirtschaftliche und andere) ihrer Gesundheitsdaten medizinischen, klinischen oder gesundheitsfördernden Ursprungs. Sie fördert die Interessen der relevanten Interessensgruppen, eingeschlossen das öffentliche Interesse, durch eine Verbesserung des Zugriffs auf Gesundheitsdaten zu medizinischen Forschungszwecken.

Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in der Schweiz und im Ausland gründen; sie kann sich an andern Firmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann Immobilien erwerben, halten und veräussern und wirtschaftliche, finanzielle, kommerzielle und jegliche weitere Aktivitäten ausüben, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Genossenschaftszweck stehen.

III. Anteilscheinkapital und Haftung

Art. 5 Anteilscheinkapital

Die Genossenschaft bildet ein Anteilscheinkapital, das in Anteilscheine mit einem Nominalwert von je 100 (einhundert) Schweizer Franken aufgeteilt ist.

Anteilscheine berechtigen zu (1) einem Anteil am (a) Netto Profit der Genossenschaft gemäss Artikel 13 unten und (b) dem Restkapital bei Liquidation, sowie (2) zum Bezug von neuen Anteilscheinen, vorbehältlich anderer Beschlüsse der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Ausgabebedingungen.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein ihr Vermögen. Die Mitglieder haben keine persönliche Haftung und keine Nachschusspflicht.

IV. Mitgliedschaft

Art. 7 Aufnahmebedingungen

Mitgliedschaft ist beschränkt auf Personen, die:

- a. ihre Daten auf den Nutzerplattformen der Genossenschaft nach freiem Ermessen und aufgeklärt zugänglich machen für den Gebrauch gemäss Genossenschaftszweck und gemäss den Geschäftsbedingungen dieser Plattformen; und
- b. mindestens einen Anteilscheinschein mit einem Nominalwert von 100 (einhundert) Schweizerfranken erworben haben.

Art. 8 Aufnahme

Antragsteller werden zu Mitgliedern aufgrund eines schriftlichen Antrags auf Mitgliedschaft und dessen Annahme durch die Genossenschaft.

Die Genossenschaft hat jederzeit das Recht, einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Begründung abzulehnen.

Art. 9 Mitgliederverzeichnis

Ein Mitgliederverzeichnis wird am Sitz der Genossenschaft geführt. Nur Personen, die im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind, werden als Mitglieder betrachtet. Mitglieder haben ein Einsichtsrecht ins Mitgliederverzeichnis.

Art. 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss; oder
- c) Tod eines Mitglieds, gemäss Artikel 14 unten.

Art. 11 Austritt

Mitglieder können nur auf Ende eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft austreten.

Ein Austritt muss der Genossenschaft mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Aufnahmebedingungen nicht länger erfüllen, sich nicht an die Statuten oder andere Regelungen der Genossenschaft halten oder auf irgendeine Art den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss von Mitgliedern liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrats. Mitglieder sind berechtigt, innerhalb von 30 Tagen zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einzulegen. Der Ausschluss ist per sofort gültig, ausser die Generalversammlung fasst einen gegenteiligen Beschluss.

Art. 13 Forderungen von ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitgliedern

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sind zur Rückerstattung des inneren Werts ihrer Anteilscheine berechtigt, maximal in der Höhe des Nominalwerts; dies nach Genehmigung des Jahresabschlusses des zweiten Geschäftsjahrs nach Austritt oder Ausschluss.

Die betroffenen Mitglieder haben keine weiteren Ansprüche auf Vermögenswerte der Genossenschaft.

Art. 14 Tod eines Mitglieds

Im Todesfalle geht die Mitgliedschaft automatisch an die Erben des verstorbenen Mitglieds über (Rechtsnachfolger).

V. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Geschäftsleitung;
4. die Revisionsstelle.

1. Generalversammlung

Art. 16 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Genossenschaft. Ihre Aufgaben sind:

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder;
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Lageberichts und der Jahresrechnung;
- e) Beschluss über die Verwendung des Reingewinns und/oder Auszahlung des Reingewinns an die Anteilscheininhaber;
- f) Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsleitung;
- g) Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft;
- h) Beschluss über Einsprachen gegen Verwaltungsratsentscheide; und
- i) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die gesetzlich oder statutarisch der Generalversammlung vorbehalten sind oder durch den Verwaltungsrat oder Mitglieder vorgebracht werden.

Art. 17 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr spätestens am 30. Juni statt und wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens 20 Tage im Voraus durch Publikation und Schreiben an die Mitglieder per Post (nicht eingeschrieben) oder Email einberufen.

Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, und, falls notwendig, durch die Revisionsstelle einberufen.

10% der Mitglieder zusammen sind ebenfalls berechtigt, schriftlich eine ausserordentliche Generalversammlung zu verlangen, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge. Der Verwaltungsrat muss die ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von 8 Wochen nach Eingang eines solchen Begehrens einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird mindestens 20 Tage im Voraus durch Publikation und Schreiben an die Mitglieder per Post (nicht eingeschrieben) oder Email einberufen.

Art. 19 Agenda

Der Verwaltungsrat gibt bei der Einberufung die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrats sowie, im Falle einer ausserordentlichen Generalversammlung, die Anträge der Mitglieder, die die Versammlung oder ein spezifisches Traktandum verlangten, bekannt. Im Falle einer Statutenrevision muss die Agenda auch den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beinhalten.

Art. 20 Beantragung von Verhandlungsgegenständen

Beantragungen von Verhandlungsgegenständen sind mit eingeschriebenem Brief an den Sitz der Genossenschaft zu senden, im Falle einer ordentlichen Generalversammlung bis 31. März, im Falle einer ausserordentlichen Generalversammlung bis 10 Tage vor der Versammlung. Die Mitglieder werden per Post (nicht eingeschrieben) oder per Email über zusätzlich beantragte Verhandlungsgegenstände informiert.

Art. 21 Präsident, Stimmzähler, Protokollführer und Protokoll

Der Präsident des Verwaltungsrats, oder in seiner Abwesenheit ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied, leitet die Generalversammlung.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Stimmzähler und den Protokollführer.

Das Protokoll der Generalversammlung wird durch den Präsidenten und den Protokollführer unterzeichnet und muss an der nächsten Generalversammlung genehmigt werden. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll am Sitz der Genossenschaft einzusehen, oder es kann durch den Verwaltungsrat anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder können ihr Einsichtsrecht während eines Quartals nach Protokollgenehmigung durch die Generalversammlung wahrnehmen.

Art. 22 Stimmrechte

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht und kein Mitglied hat mehr als eine Stimme bei jeder der Generalversammlung unterbreiteten Entscheidung.

Ein Mitglied, das nicht an der Generalversammlung teilnehmen kann, kann ein anderes Mitglied als Vertretung bestimmen, unter dem Vorbehalt, dass ein bevollmächtigter Vertreter nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten darf.

Art. 23 Quorum

Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern das Gesetz nicht zwingend ein höheres Quorum vorschreibt.

Für Statutenänderungen, Fusionsgeschäfte und Auflösung der Genossenschaft ist eine Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge und Wahlen werden durch offene Abstimmungen entschieden, ausser der Präsident oder mindestens 10% der anwesenden oder vertretenen Mitglieder verlangen eine schriftliche Abstimmung.

Sollte das Resultat einer offenen Abstimmung oder Wahl unklar sein, kann der Präsident eine Wiederholung der Abstimmung in schriftlicher Form anordnen.

In einer Richtlinie kann der Verwaltungsrat vergleichbare Verfahren (z.B. elektronische) unter Einhaltung des Anwesenheitsprinzips für Abstimmungen und Wahlen als gültig erklären.

2. Verwaltungsrat

Art. 24 Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus minimal 3 Mitgliedern. Eine Mehrheit von ihnen müssen Mitglieder sein.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats wird durch die Generalversammlung einzeln gewählt. Anschliessend konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 25 Amtsdauer

Die reguläre Amtsdauer eines Mitglieds des Verwaltungsrats beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer eines Mitglieds des Verwaltungsrats ist auf 12 Jahre beschränkt, wobei die 5-Jahres Periode beginnend am 11. Juni 2015 (dem Tag nach der ordentlichen Generalversammlung 2015) ausgeschlossen wird und nicht zur Beschränkung der Amtsdauer auf 12 Jahre beiträgt. Wiederwahl ist frühestens 2 Jahre nach einem Rücktritt möglich.

Art. 26 Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und nicht entziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung der Genossenschaft und Erlass der notwendigen Reglemente und Weisungen;
- b) Festlegung der grundsätzlichen Organisationsstrukturen;
- c) Sicherstellen der Buchhaltung, Finanzkontrolle und Finanzplanung;
- d) Wahl und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung nach aussen betrauten Personen und die Gewährung der Zeichnungsrechte;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, im Besonderen bezüglich Einhaltung von Gesetz, Statuten, Reglementen und Richtlinien;
- f) Erstellen des Lageberichts;
- g) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und Umsetzung deren Beschlüsse;
- h) Ausschluss von Mitgliedern und führen des Mitgliederverzeichnisses;
- i) Festlegen der Ausgabebedingungen der Anteilsscheine und Antrag an die Generalversammlung über die jährlichen Dividenden auf den Anteilsscheinen;
- j) Vorschlag der Revisionsstelle zur Wahl an der Generalversammlung; und

- k) Bearbeitung von Rekursen gegen Beschlüsse der Geschäftsleitung.

Zusätzlich ist der Verwaltungsrat zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Genossenschaft ermächtigt, die weder durch Gesetz noch durch die Statuten oder andere Regelungen der Generalversammlung und/oder einem anderen Organ der Genossenschaft vorbehalten sind.

Art. 27 Kompetenzdelegation

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann der Verwaltungsrat Aufgaben oder Kompetenzen ganz oder teilweise an eine oder mehrere Personen, an Verwaltungsratsausschüsse, an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder an die Geschäftsleitung delegieren.

Die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen wird in einem Organisationsreglement festgelegt.

Art. 28 Sitzungen

Der Präsident des Verwaltungsrats beruft unter Angabe der Traktanden die Sitzungen ein und übernimmt den Vorsitz.

Der Verwaltungsrat tagt so oft es die Geschäfte der Genossenschaft erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr.

Jedes Verwaltungsratsmitglied ist ermächtigt, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Falls diesem Begehren nicht innerhalb von 14 Tagen stattgegeben wird, kann das Mitglied selber eine Sitzung einberufen.

Art. 29 Beschlussfassung und Quoren

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Verwaltungsrat beschliesst und wählt durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmabgabe durch Vertretung ist nicht erlaubt; der Präsident ist abstimmungsberechtigt und im Falle von Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Der Geschäftsleiter (CEO) und andere Mitglieder der Geschäftsleitung können, soweit angebracht und auf Einladung des Verwaltungsrats, an den Verwaltungsratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Verwaltungsratssitzungen können als Präsenzsitzungen, via Telefon oder via Videokonferenz stattfinden.

In dringenden Fällen kann ein Beschluss ohne Sitzung via schriftliche Abstimmung (Brief oder Email) gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erreichbar ist und kein Verwaltungsratsmitglied gegen das Vorgehen Einspruch erhebt.

Art. 30 Vertretung nach aussen und Zeichnungsberechtigungen

Der Verwaltungsrat ernennt und enthebt die mit der Vertretung der Genossenschaft nach aussen betrauten Personen und erteilt die Zeichnungsberechtigung; die Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.

3. Geschäftsleitung

Art. 31 Organisation, Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsleitung ist das geschäftsführende Organ der Genossenschaft und verantwortlich für das operative Geschäft; sie rapportiert direkt an den Verwaltungsrat.

Die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden in einem Organisationsreglement festgelegt.

4. Revision

Art. 32 Revision

Die Revisionsstelle wird durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben.

VI. Geschäftsjahr

Art. 33 Geschäftsjahr

Der Bilanzstichtag ist jährlich der 31. Dezember.

VII. Auflösung und Liquidation

Art. 34 Liquidation

Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft wird ein allfälliger Überschuss nach Bezahlung der Schulden zu gleichen Teilen den Inhabern von Anteilscheinen ausbezahlt.

Mitglieder haben keine weiteren Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft.

VIII. Gerichtsstand

Art. 35 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Auseinandersetzungen die Genossenschaft betreffend, für Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern und der Genossenschaft oder ihren Organen, sowie zwischen der Genossenschaft und ihren Organen, oder zwischen den Organen untereinander, ist am Sitz der Genossenschaft, ausser die Genossenschaft beschliesst, ihre Organe oder Mitglieder an regulären Gerichtsstand zu belangen.

IX. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 36 Bekanntmachungen und Mitteilungen

Offizielle Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebene Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in Briefform (nicht eingeschrieben) oder per Email an die im Mitgliederverzeichnis zum Zeitpunkt des Versands erfassten Adressen.

Der Jahresbericht und der Revisionsstellenbericht werden am Sitz der Genossenschaft aufgelegt und auf andere dem Verwaltungsrat überlassene Weise zugänglich gemacht.

X. Abschliessende Bestimmungen

Art. 37 In Kraft Setzung

Diese Statuten, mit Änderungen, treten per 7. September 2017 in Kraft.

Zug, 7. September 2017

Der Präsident:

Der Sekretär: